

Verwendung textgenerierender KI-Software in schriftlichen (Prüfungs-)Arbeiten am Fachbereich Rechtswissenschaften

Für die erfolgreiche Bearbeitung der Aufgabenstellungen ist der Einsatz von KI auch weiterhin NICHT erforderlich. Der Nutzen KI-generierter Unterstützung in juristischen Arbeiten ist derzeit, auch wegen der Fehleranfälligkeit, noch unklar.

Falls Sie sich, auf eigenes Risiko, entscheiden, KI-generierte Unterstützung einzusetzen, müssen Sie Folgendes beachten:

1. Von KI-basierten Sprachmodellen wie z.B. ChatGPT, Jasper Chat, ChatSonic, Neuroflash etc. erstellte Texte, Gliederungen, Schemata o.ä. sind, wie andere Textübernahmen auch, als Zitat auszuweisen und in der Fußnote zu belegen durch Angabe des jeweiligen Programmes, der gestellten Frage und des Fragedatums. Das gilt entsprechend für Wiedergaben ohne direktes Zitat.
2. Recherchen zum Zusammenstellen von Literatur und/oder Urteilen, die über KI erfolgt sind, sind zu Beginn der Arbeit in einer der ersten Fußnoten kenntlich zu machen.
3. Die generierten Texte/Vorlagen/Rechercheergebnisse sind aufzubewahren und auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin oder des Prüfungsamtes vorzulegen. Die Prüfer:innen können auch verlangen, dass die Texte/Vorlagen/Rechercheergebnisse der abzugebenden Arbeit beizufügen sind.
4. Die Studierenden müssen, wie bislang auch, eine eigenständige Leistung erbringen. Das Risiko mangelnder Eigenständigkeit wegen zu umfangreicher Textübernahmen bleibt bei den Bearbeiter:innen.
5. Nicht ausgewiesene Übernahmen können als Täuschungsversuch gewertet werden.
6. Die Nutzung von KI kann u.a. urheberrechtliche Fragen aufwerfen. Die möglichen Risiken liegen bei den Nutzer:innen.